

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Rates
am Dienstag, 24.02.2015, 18.00 – 18.55 Uhr**

1. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen aus dem Kreis der Zuhörer gestellt.

**2. Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2015;
hier: Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung**

Einstimmig beschloss der Rat der Stadt Monschau zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2015 die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung.

**3. Parkgebührenordnung;
hier: Änderung der Parkgebührenordnung**

Nach Wortmeldungen der Stadtverordneten Haake und Mathar beschloss der Rat *einstimmig*:

1. die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte 9. Änderung der Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Monschau.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Hersteller der Parkscheinautomaten die dazu erforderlichen Geräte zu erwerben.

4. Bildung von Eingangsklassen in Monschauer Grundschulen für das Schuljahr 2015/16

Nach kurzer Diskussion, an der sich die Stadtverordneten Haake und Olschewski beteiligten, beschloss der Rat *einstimmig* als Schulträger für die Monschauer Grundschulen für das Schuljahr 2015/16 die Bildung von 8 Eingangsklassen.

Er beschloss gleichzeitig die Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen im Gebiet der Stadt Monschau wie folgt vorzunehmen:

Kath. Grundschule Kalterherberg-Mützenich	3 Eingangsklassen
Gemeinschaftsgrundschule Imgenbroich-Konzen	4 Eingangsklassen
Heckenlandschule Höfen	1 Eingangsklasse.

5. Erlass einer Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich

Bürgermeisterin Ritter verwies auf die geänderte Vorlage, die das Ergebnis des „Runden Tisches“ berücksichtige.

Stadtverordneter Kühn führte aus, dass durch den neuen Entwurf der sozialen Komponente nachgekommen werde. Er lobte die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und den

OGS und sprach sich für weitere regelmäßige Treffen „am runden Tisch“ mit den jeweiligen Vertretern aus. Hierdurch könnten wertvolle Synergieeffekte für die OGS erzielt werden. Stadtverordneter Mathar sah ebenfalls die soziale Ausgewogenheit durch den Satzungsentwurf als erfüllt an.

Daraufhin beschloss der Rat *einstimmig* die der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügte geänderte Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich (OGS-Satzung).

6. Kooperationsvereinbarung mit den Trägern der Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich

Einstimmig beauftragte der Rat die Verwaltung, die der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügte geänderte Kooperationsvereinbarung mit den Trägern der Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich abzuschließen.

7. Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Monschau

Bürgermeisterin Ritter erklärte auf Nachfrage der Stadtverordneten Olschewski, dass die Bunkerleitungen in Imgenbroich dem Ingenieurbüro bekannt seien und im Zuge der Netzinspektion im Rahmen des Fremdwassersanierungskonzeptes näher untersucht würden. Ein Ergebnis sei zum Ende des Jahres 2015 zu erwarten. Fördermöglichkeiten für Privatpersonen bestünden in den nächsten zwei Jahren, wobei die Stadt einen Bündelungsantrag stellen müsse. Eine Bewilligung müsse bis spätestens Ende 2016 vorliegen.

Der Rat beschloss *einstimmig* die Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Monschau nebst der zu § 7 Abs. 3 gehörenden Anlage 1 (Anlage 2 der Beschlussvorlage).

8. Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 24.11.2011

Einstimmig beschloss der Rat die Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 24.11.2011.

9. Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 4.1 „Erweiterung Seniorenresidenz“; hier: a) Abwägung der Stellungnahmen gem. §§ 3 II und 4 II BauGB b) Satzungsbeschluss gem. § 10 i.V.m. § 13a BauGB

Der Rat beschloss *einstimmig*

a) über die während der Offenlage gem. §§ 3 II und 4 II BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage des der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

1.1 Städteregion Aachen – Umweltamt-Wasserwirtschaft

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

1.2 Städteregion Aachen – Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

1.3 Landesbetrieb Straßenbau NRW

Der Stellungnahme wird berücksichtigt.

1.4 Geologischer Dienst

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

2. Öffentlichkeit

Es sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen

b) den Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 4.1 „Erweiterung Seniorenresidenz“ mit den Textlichen Festsetzungen und der Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung.

10. 9. Änderung des Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 2 „Neue Baugrenze Bruchzaun“;

hier: a) Abwägung der Stellungnahmen gem. §§ 3 II und 4 II BauGB

b) Satzungsbeschluss gem. § 10 i. V. m. § 13 a BauGB

Einstimmig beschloss der Rat

a) über die während der Offenlage gem. §§ 3 II und 4 II BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage des der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

1.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Städteregion Aachen – Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.3 Regionetz GmbH

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Öffentlichkeit

Es sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen

b) die 9. Änderung des Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 2 „Neue Baugrenze Bruchzaun“ mit den Textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung.

11. 10. Änderung des Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 2 „Trierer Straße - Bruchstraße“;

hier: a) Abwägung der Stellungnahmen gem. §§ 3 II und 4 II BauGB

b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB

Stadtverordneter Mathar verwies auf seine Ausführungen in der vorausgegangen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses.

Sodann beschloss der Rat bei 5 *Nein-Stimmen*

a) über die während der Offenlage gem. §§ 3 II und 4 II BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage des der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

1.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

2. Öffentlichkeit

Es sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen.

- b) die 10. Änderung des Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 2 „Trierer Straße - Bruchstraße“ mit den Textlichen Festsetzungen und der Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung.

12. 13. Änderung des Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 6 “Baumarkt An der Linde”;
hier: a) Abwägung der Stellungnahmen gem. §§ 3 I und 4 I BauGB
b) Abwägung der Stellungnahmen gem. §§ 3 II und 4II BauGB
c) Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage gem. § 4a III BauGB
d) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB
-

Einstimmig beschloss der Rat

- a) über die während der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 I und 4 I BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage des der Beschlussvorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

1.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Städteregion Aachen

Umweltamt – allgemeiner Gewässerschutz

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Umweltamt – Immissionsschutz

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Umweltamt-Landschaftsschutz

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

A63 – Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

A61 – Immobilienmanagement und Verkehr

Die Stellungnahme wird berücksichtigt

1.3 Geologischer Dienst NRW

Sie Stellungnahme wird berücksichtigt.

1.4 Wasserverband Eifel-Rur

Sie Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Öffentlichkeit

Es sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen.

- b) über die während der Offenlage gem. §§ 3 II und 4 II BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage des der Beschlussvorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

1.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

1.2 Städteregion Aachen

A 70 - Umweltamt Natur und Landschaft

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

A 63 – Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

A61 – Immobilienmanagement und Verkehr

Die Stellungnahme wird berücksichtigt

2. Öffentlichkeit

Es sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen.

- c) über die während der erneuten Offenlage gem. § 4a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage des der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

1.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

1.2 Städteregion Aachen

A 70 - Umweltamt Natur und Landschaft

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

A 70 – Immissionsschutz

die Stellungnahme wird berücksichtigt.

A 70 – Natur und Landschaft

Die Stellungnahme wird berücksichtigt

2. Öffentlichkeit

Es sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen.

- 13. Bebauungsplan Imgenbroich Nr. 18-N „Nord-West“ - Neuaufstellung;
hier: a) Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**
-

Der Rat beschloss *einstimmig*:

- a) über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage des der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1 Bezirksregierung Köln

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

2 LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

3 und 3a Gemeinde Roetgen

Den Stellungnahmen der Gemeinde Roetgen wird nicht gefolgt

4 Unitymedia NRW GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

5 Regionetz GmbH

Der Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen

6 Bezirksregierung Köln, Dez. Arbeits- und techn. Öffentlichkeitsschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

7 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Erlaubnisantrag ist bereits am 23.05.2014 gestellt worden. Die Hinweise und Empfehlungen betreffend des Erlaubnisantrages und Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und im Weiteren geprüft, sind aber nicht unmittelbar Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und damit der Abwägung.

8 Straßen NRW

Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt. Es wird ein Hinweis auf die Bestimmungen des § 9 FStrG im Bebauungsplan aufgenommen.

9 Wasserverband Eifel-Rur

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

10 Bezirksregierung Köln, Dez. 33

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

11 IHK Aachen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

12 StädteRegion Aachen

A 70 – Umweltamt

- Allgemeiner Gewässerschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

- Immissionsschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

A 61 – Amt für Immobilienmanagement und Verkehr

- Straßenverkehrliche und straßenbaurechtliche Sicht

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen den Anregungen nicht entgegen. Weitere Abstimmungen zum Bau der Entlastungsstraße werden mit der StädteRegion erfolgen.

- Ausbau der Entlastungsstraße

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Weitere Abstimmungen mit der StädteRegion werden erfolgen. Die Stadt Monschau wird ggf. eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit der StädteRegion abschließen.

- Radverkehr

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen den Anregungen nicht entgegen. Weitere Abstimmungen zum Ausbau der Entlastungsstraße werden mit der StädteRegion erfolgen

13 Baumeister Rechtsanwälte in anwaltlicher Vertretung für die Gemeinde Simmerath

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

14 Bezirksregierung Köln, Dez. 35.4

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

15 Landwirtschaftskammer NRW

Die Stadt Monschau hat und wird adäquate Ersatzflächen bereitstellen bzw. Entschädigungszahlungen leisten.

B) Öffentlichkeit

1 RWP Rechtsanwälte in anwaltlicher Vertretung der Mandanten

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

2 RWP Rechtsanwälte in anwaltlicher Vertretung der Mandantin

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

b) den Bebauungsplan Imgenbroich Nr. 18-N „Nord-West“ – Neuaufstellung gem. § 10 BauGB als Satzung.

- 14. 1. Änderung der Außenbereichssatzung Konzen - Am Feuerbach 1;**
hier: a) Abwägung der Stellungnahmen gem. §§ 3 II und 4 II BauGB
b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 6 BauGB
-

Einstimmig beschloss der Rat:

- a) über die während der Offenlage gem. §§ 3 II und 4 II BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage des der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

1.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Städteregion Aachen

Umweltamt – Allgemeiner Gewässerschutz

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Öffentlichkeit

Es sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen.

b) die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Am Feuerbach 1 gem. § 10 (3) BauGB als Satzung.

- 15. 10. Änderung des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3B "Baufenster Branderweg";
hier: a) Abwägung der Stellungnahmen gem. §§ 3 II und 4 II BauGB
b) Satzungsbeschluss gem. § 10 i. V. m. § 13 a BauGB**
-

Der Rat beschloss *einstimmig*

a) über die während der Offenlage gem. §§ 3 II und 4 II BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage des der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

1.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

2. Öffentlichkeit

Es sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen

b) die 10. Änderung des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3B „Baufenster Branderweg“ mit den Textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung.

- 16. 11. Änderung des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3B "Baufenster Im Zäunchen";
hier: a) Abwägung der Stellungnahmen gem. §§ 3 II und 4 II BauGB
b) Satzungsbeschluss gem. § 10 i. V. m. § 13 a BauGB**
-

Für die SPD-Fraktion kündigte Stadtverordneter Mathar Enthaltung an und verwies auf die Begründung in der vorangegangenen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses.

Bei 5 Enthaltungen beschloss der Rat einstimmig

a) über die während der Offenlage gem. §§ 3 II und 4 II BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage des der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

1.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

2. Öffentlichkeit

Es sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen

- b) die 11. Änderung des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3B „Baufenster Im Zäunchen“ mit den Textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung.

17. Erlass einer Satzung über Werbeanlagen für das Gewerbegebiet Imgenbroich "Nord-West"

Einstimmig beschloss der Rat die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung über Werbeanlagen für das Gewerbegebiet Imgenbroich „Nord-West“ gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW.

18. 1. Änderung der Satzung über Werbeanlagen im Bereich der Trierer Straße Imgenbroich / Konzen

Der Rat beschloss *einstimmig* die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung über Werbeanlagen im Bereich der Trierer Straße Imgenbroich / Konzen gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW.

19. Erlass einer Satzung zur Erstattung von Kostenbeiträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB

Einstimmig beschloss der Rat der Stadt Monschau die der Beschlussvorlage anhängende Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB.

**20. Entwidmung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Fußweg)
hier: Gemarkung Imgenbroich, Flur 9, Flurstück 990
Fußweg zwischen dem Wohngebiet „Christian-Böttcher-Straße“ und dem
Einkaufszentrum im Ortskern Imgenbroich**

Stadtverordnete Olschewski wies auf die besondere Bedeutung des Fußweges für den westlichen Bereich der Ortes Imgenbroich hin und sprach sich für den Erhalt als öffentliche Verkehrsfläche aus.

Bürgermeisterin Ritter erläuterte ergänzend zur Verwaltungsvorlage, die vorgeschlagene Entwidmung folge notwendigerweise der Ausweisung im Bebauungsplan. Der Weg an sich bleibe auch künftig im Eigentum der Stadt Monschau und für die Öffentlichkeit nutzbar. Dort vorhandene Leitungen würden dinglich gesichert. Insoweit sei die Verwaltungsvorlage möglicherweise missverständlich gewesen.

Bei 3 *Nein-Stimmen* beschloss der Rat sodann, für eine in der Anlage zur Beschlussvorlage markierte Teilfläche des Flurstückes „Gemarkung Imgenbroich, Flur 9, Flurstück 990“, die als Verkehrsfläche (Fußweg) genutzt wird, das Entwidmungsverfahren gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW einzuleiten.

21. Anfragen der Ratsmitglieder

21.1 Anfrage des Stadtverordneten Rader betreffend Herabstufung der Bahnhofstraße und zur Verkehrssicherungspflicht

Stadtverordneter Rader bat um Auskunft, ob die Bahnhofstraße bereits zu einer Gemeindestraße herabgestuft worden sei und wer für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich sei.

Bürgermeisterin Ritter erklärte, das Verfahren der Herabstufung zu einer Gemeindestraße sei abgeschlossen, die Übergabe an die Stadt allerdings noch nicht erfolgt. Weiterhin sei daher der Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenbau NRW) verkehrssicherungspflichtig.

21.2 Anfrage des Stadtverordneten Krökel betreffend Flüchtlingssituation

Stadtverordneter Krökel bat um Auskunft, wie sich die Flüchtlingssituation in der Stadt Monschau entwickelt habe.

Allgemeiner Vertreter Mertens verdeutlichte den Anstieg an Flüchtlingen von Mitte 2014: 35 Flüchtlinge, auf Stand 24.02.2015: 84 Flüchtlinge, zuzüglich vier weitere in den nächsten Tagen. Die Stadt Monschau erfülle die Zuweisungsquote und habe keine Probleme mit der Unterbringung der Flüchtlinge.

21.3 Anfrage des Stadtverordneten Krökel zum Sachstand neue Internetseite der Stadt Monschau

Stadtverordneter Krökel erkundigte sich nach dem Sachstand der neuen Internetseite der Stadt Monschau.

Frau Andres teilte mit, dass die Dateneingabe seitens der Verwaltung und der Monschau-Touristik weitestgehend abgeschlossen sei. In Kürze folge die Qualitätssicherungsphase (Dauer: ca. 2 Wochen) und es sei mit einer Liveschaltung der Internetseite um den 16.03.2015 zu rechnen.

21.4 Anfrage des Stadtverordneten Mathar betreffend Schließung der Notfallpraxis in Simmerath

Stadtverordneter Mathar bat um Mitteilung, was über das Einreichen der Unterschriftenlisten hinaus für den Erhalt der Notfallpraxis getan werde.

Bürgermeisterin Ritter kündigte an, sich mit den Nachbarkommunen Simmerath und Roetgen wegen weiterer Schritte unter Federführung der Gemeinde Simmerath als Standortkommune abzustimmen.

Bürgermeisterin Ritter verwies weiter auf das Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 18.02.2015, das dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

21.5 Anfrage des Stadtverordneten Mathar betreffend Tourismusförderung

Bürgermeisterin Ritter kündigte einen koordinierenden Antrag der Monschauer Land Touristik zur Förderung der touristischen Ausschilderung zum Vennbahnradweg an.

22. Mitteilungen der Verwaltung

22.1 Sanierung Rursammler einschließlich Hausanschlüsse

Bürgermeisterin Ritter teilte mit, dass seitens des Umweltministeriums ein Bewilligungsbescheid mit einer 80%-igen Förderung für die Sanierung des Rursammlers einschließlich der Hausanschlüsse angekündigt sei. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn sei bewilligt.

Der Vorsitzende

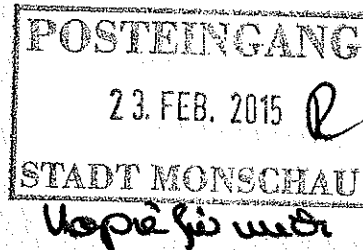


Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

KV Nordrhein • 40182 Düsseldorf

Frau Bürgermeisterin
Margareta Ritter
Postfach 80
52153 Monschau



Tersteegenstraße 9 • 40474 Düsseldorf
Telefon (0211) 5970-0
www.kvno.de

Kontakt **Johannes Reimann**
Telefon 0211/5970-8204
Telefax 0211/5970-9204
E-Mail johannes.reimann@kvno.de
Datum 18.02.2015

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
HVI/174/118

Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) hat am vergangenen Mittwoch, 11. Februar, über die künftige Struktur des ambulant-ärztlichen Bereitschaftsdienstes entschieden. Bereits im Vorfeld dieses Beschlusses haben sich zahlreiche Bürger und auch Mandatsträger aus der Kommunal-, Landes- und Bundespolitik an uns gewandt und ihre Besorgnis wegen einer möglichen Verschlechterung der lokalen Strukturen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes zum Ausdruck gebracht.

Wir möchten Ihnen daher die zentralen Elemente der Beschlussfassung unserer Vertreterversammlung erläutern. Den Wortlaut der Beschlussfassung finden Sie in der beigefügten Anlage. Gestatten Sie uns aber zunächst, die wesentlichen Gründe für die nunmehr beschlossene Reform darzulegen:

Die bisherige, regionale Organisation des Bereitschaftsdienstes hat in Nordrhein über viele Jahre hinweg zu lokal unterschiedlichen, kleinteiligen und für die Patienten nicht immer nachvollziehbaren Regelungen und Strukturen geführt.

Diese Strukturen waren auch unter dem Aspekt der Bedarfsorientierung und der regionalen Ausgewogenheit zu hinterfragen. So weist etwa die Stadt Köln zehn Notdienstpraxen auf (ohne fachärztliche Praxen), dagegen Kleve als großer Flächenkreis keine einzige. Eine ähnlich inhomogene Verteilung weisen die Standorte der fachärztlichen Notdienstpraxen auf.

Die bisherige Struktur des Bereitschaftsdienstes ist zudem von gravierenden Unterschieden in der Dienstbelastung unserer Mitglieder geprägt. Dabei tragen insbesondere Ärzte in jenen ländlichen Kreisen eine überdurchschnittliche Last, die bereits auf mittlere Sicht von (Haus-)Ärztlemangel bedroht sind. Eine hohe Dienstbelastung ist jedoch ein wesentliches Hemmnis für junge Ärztinnen und Ärzte, die sich mit dem Gedanken tragen, eine haus- oder fachärztliche Praxis von altersbedingt ausscheidenden Kollegen zu übernehmen.

Die heterogene Organisation des Bereitschaftsdienstes hat darüber hinaus zu höchst ungleichen finanziellen Belastungen der ca. 16.000 nordrheinischen Vertragsärzte geführt, die nicht nur die Strukturkosten des lokalen Bereitschaftsdienstes in Form einer Umlagefinanzierung tragen, sondern auch – durch Vorwegabzug aus der vertragsärztlichen Vergütung – die Honorare der in den Notdienstpraxen erbrachten Leistungen.

Hinzu kommt, dass das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA) in einer Prüfung nach § 274 SGB V die Träger- bzw. Organisationsform eines Teils der bestehenden Notdienstpraxen für unzulässig erachtet und der KVNO eine „zeitnahe“ Abhilfe aufgetragen hat.

Vor diesem Hintergrund hat die Vertreterversammlung nunmehr ein Strukturkonzept für den künftigen ärztlichen Bereitschaftsdienst mit folgenden Elementen beschlossen:

- Für den allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst werden künftig max. 41 Praxen betrieben (bisher 61). Zur ergänzenden Versorgung ist gegebenenfalls die Einrichtung von Dependancen mit eingeschränkten Öffnungszeiten möglich.
 - Um eine ausgewogene Flächenversorgung in ganz Nordrhein zu gewährleisten, wird die Anzahl der Praxen je Kreis bzw. kreisfreier Stadt festgelegt (vgl. Anlage).
 - Für einen flächendeckenden kinder- und jugendärztlichen Bereitschaftsdienst werden 15 Notdienstbezirke bestimmt, in denen je eine pädiatrische Notdienstpraxis eingerichtet wird. In sechs dieser Bezirke ist die Einrichtung einer Dependance zur ergänzenden Versorgung möglich.
 - In je acht Städten der KV-Region Nordrhein werden HNO- und augenärztliche Notdienstpraxen eingerichtet (s. Anlage).
 - Die Standorte der Notdienstpraxen werden von der KVNO und ihren Kreisstellen bzw. den betroffenen Fachgruppen nach Kriterien der Erreichbarkeit und des Bedarfs bestimmt. Nach Möglichkeit werden die fachärztlichen Dienste eines Bezirks am Standort der Praxis für den allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst betrieben.
 - Ergänzend zu den Notdienstpraxen wird ein flächendeckender Fahrdienst eingerichtet. Hierfür wird die KV-Region Nordrhein in acht Fahrdienst-Bezirke aufgeteilt, in denen jeweils mehrere Fahrzeuge samt Fahrer für dringende Hausbesuche im Rahmen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes eingesetzt werden. Dieser Fahrdienst ersetzt die bisher an vielen Orten lokal und nach unterschiedlichen Regeln betriebenen Fahrdienste. Die Koordination erfolgt durch die Arztrufzentrale, die wir seit 2011 gemeinsam mit der KV Westfalen-Lippe am Standort Duisburg betreiben.
- Mit der neuen Struktur sollen zum einen die kostspieligen Ressourcen im Fahrdienst möglichst effizient eingesetzt werden. Zum anderen vermeidet die künftige Regelung Situationen, die Ärztinnen und Ärzte bisher immer wieder als bedrohlich wahrgenommen haben, etwa wenn sie in den Nachtstunden mit dem eigenen PKW ohne Begleitung zu Einsätzen an ihnen unbekanntem Orten und Wohnquartieren gerufen wurden.
- Die Zahl der jährlichen Dienststunden je Arzt wird auf eine Höchstzahl begrenzt. Dadurch können hohe individuelle Belastungen abgebaut und die Dienstfrequenzen aller nordrheinischen Vertragsärzte einander angeglichen werden.

- Mit Blick auf die Umsetzung der Reform wird die KVNO – auch im Vorgriff auf die vom Bundesgesetzgeber mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vorgesehene Kooperationsverpflichtung – eine enge Abstimmung mit dem stationären Sektor vornehmen. Dies gilt auch für die konkrete Standortwahl von Notdienstpraxen.
- In den zwei Jahren nach Start der Reform werden deren Auswirkungen im Abstand von zwölf Monaten evaluiert. Dabei sind sowohl Versorgungsaspekte als auch die Kostenentwicklung einzubeziehen.

Eine zentrale Kritik an der Reform des Bereitschaftsdienstes in den vergangenen Tagen bezog sich auf die geplante Verringerung der Zahl der Notdienstpraxen. Das neue Standortkonzept bedeutet jedoch – bezogen auf die gesamte Fläche der KV-Region Nordrhein – keineswegs einen pauschalen Abbau dieser Strukturen. Vielmehr betrifft die Schließung bestehender Praxen überwiegend verdichtete bzw. großstädtische Regionen, in denen die nächstgelegene Notdienstpraxis auch künftig in einer vertretbaren Zeitspanne erreicht werden kann.

Auch wenn längere Distanzen zu Notdienstpraxen für Patienten lokal in der Tat nicht auszuschließen sind, so wird sich die durchschnittliche Wegezeit zur nächstgelegenen Notdienstpraxis über die gesamte KV-Region Nordrhein hinweg gegenüber dem Status quo kaum verändern. Zudem ist an den Fahrdienst zu erinnern, der auch immobilen Patienten einen Zugang zum ärztlichen Bereitschaftsdienst ermöglicht.

Überwiegend unbegründet erscheint uns auch die Sorge, die Schließung einzelner Notdienstpraxen zöge eine vermehrte Inanspruchnahme von Klinikambulanzen nach sich. Wir stellen fest, dass Klinikambulanzen gerade in jenen Städten überdurchschnittlich frequentiert werden, wo vor Ort mehrere Notdienstpraxen bestehen.

Dieser Zusammenhang bestätigt unsere allgemeine Beobachtung einer weitgehend unkontrollierten Inanspruchnahme der Kliniken durch die Patienten – entgegen dem Grundsatz ambulant vor stationär. Diese „Patientenpfade“ sind nicht zuletzt eine Folge der in NRW – gemessen am bundesdeutschen oder europäischen Maßstab – weit überdurchschnittlichen Zahl an Kliniken bzw. Klinikbetten je Einwohner. Diesem Trend ist jedoch nicht dadurch entgegenzuwirken, dass parallel zu den Kliniken eine entsprechend hohe Dichte an Notdienstpraxen in Nordrhein etabliert wird.

Denn auch für die Strukturen und Leistungen im ärztlichen Bereitschaftsdienst gilt das gesetzliche Gebot einer „wirtschaftlichen, ausreichenden, notwendigen und zweckmäßigen Versorgung“ (§ 12 SGB V) uneingeschränkt. Die verständlichen Wünsche der Bevölkerung und der Politik nach einer möglichst ortsnahen und umfassenden ärztlichen (Notdienst-)Versorgung können daher nicht der alleinige Maßstab für entsprechende Standort- und Strukturentscheidungen der KV Nordrhein sein.

Aus dem politischen Raum wurde in den vergangenen Tagen mehr Offenheit oder sogar das Recht zur Mitberatung etwa durch die Kommunen angemahnt. Wir bitten Sie zu bedenken: Die Meinungsbildung der KV Nordrhein vollzieht sich in einer größtmöglichen Transparenz: Unsere Vertreterversammlung, das Organ der Selbstverwaltung der KVNO, tagt öffentlich. Sämtliche Beschlüsse der KVNO zur Reform des Notdienstes seit 2012 wurden über die Medien verbreitet und sind auf unserer Website im Wortlaut doku-



mentiert. Schließlich agieren wir als Körperschaft nicht im „freien Raum“, sondern unterliegen selbstverständlich der Rechtsaufsicht durch das MGEPA, das die Entscheidungen unserer Selbstverwaltung sowie das Verwaltungshandeln der KVNO – und damit auch die Organisation des Bereitschaftsdienstes – eng begleitet und prüft.

Hingegen findet der Wunsch einzelner Kommunen nach unmittelbarer politischer Mitsprache hinsichtlich der Struktur und der Organisation des ärztlichen Bereitschaftsdienstes seine Grenzen in der klaren Zuweisung unserer Aufgaben und Kompetenzen durch den Bundesgesetzgeber.

Wir dürfen Ihnen gleichwohl versichern, dass sich die Funktions- und Mandatsträger der KV Nordrhein ihrer Verantwortung für die Sicherstellung der ambulanten Versorgung in unserer gesamten KV-Region bewusst sind. Auch künftig profitieren die Menschen im Landesteil Nordrhein von einer verlässlichen Struktur des ambulanten ärztlichen Bereitschaftsdienstes. Diese Struktur ist im nationalen und erst Recht im internationalen Maßstab nach wie vor beispielhaft. Dies gilt auch und gerade für das Kriterium der Erreichbarkeit.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Peter Potthoff, Mag. iur.

Anlage



Beschlüsse der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein fasste am 11. Februar 2015 folgende Beschlüsse zur Notdienstreform im Bereich der KV Nordrhein.

Organisation des „Sitzdienstes“

Der Vorstand der KV Nordrhein wird aufgefordert, die Organisation des allgemein ärztlichen Notdienstes so zu gestalten, dass für den Sitzdienst des allgemein ärztlichen

Notdienstes im Bereich der KV Nordrhein maximal 41 Notdienstpraxen vorgehalten werden, die wie folgt auf die einzelnen Kreise aufgeteilt werden:

Aachen Land	2	Mönchengladbach	1
Aachen Stadt	1	Mülheim an der Ruhr	1
Bonn	1	Neuss	2
Duisburg	1	Oberbergischer Kreis	2
Düren	1	Oberhausen	1
Düsseldorf	2	Remscheid	1
Essen	2	Rheinisch-Bergischer Kreis	1
Euskirchen	2	Rhein-Erft-Kreis	2
Heinsberg	1	Rhein-Sieg-Kreis	1
Kleve	2	Solingen	1
Köln	4	Viersen	1
Krefeld	1	Wesel	3
Leverkusen	1	Wuppertal	1
Mettmann	2		

Einrichtung und Betrieb von Dependancen mit eingeschränkten Öffnungszeiten ist auf Antrag der Kreisstellen unter freiwilliger Teilnahme der interessierten Kollegen vor Ort möglich, wenn die geforderte Höchstzahl der abzuleistenden Dienststunden für die betroffenen Ärzte nicht überschritten wird und keine Mehrbelastung benachbarter Kreisstellen bezüglich der Dienststunden resultiert.

Die Einrichtung der Dependancen soll kostenneutral erfolgen. Die Öffnungszeiten von Dependancen können von den Regelöffnungszeiten abweichen. Es gilt ein Geneh-

migungsvorbehalt des Vorstandes der KV Nordrhein. Ein Kooperationsvertrag regelt die Qualitätsvorgaben, zudem sind die strengen Kriterien des Sozialgesetzbuchs V zu beachten.

Diese vorgenannte Neuordnung der Aufteilung der Notdienstpraxen für den Sitzdienst soll im Kalenderjahr 2015 abgeschlossen werden.

Antrag: Dres. Oliver Funken, Jens Wasserberg, Dirk Mecking, Ralph Krolewski, Hans-Reinhard Pies, Rolf Ziskoven und Thomas Fischbach

„Öffnungszeiten“ und Dienstbelastung

Der Vorstand der KV Nordrhein wird aufgefordert, bei der Neuordnung des Notdienstes folgende Vorgaben zu implementieren:

Erreichbarkeit des Notdienstes: Die Erreichbarkeit des Notdienstes („Öffnungszeiten“) während der in der gemeinsamen Notfalldienstordnung der Ärztekammer Nordrhein und der KV Nordrhein festgelegten Zeiten wird durch die Arzttrufzentrale gewährleistet.

Während der gesamten Zeiten des Notdienstes wird flächendeckend ein Fahrdienst zur Notfallversorgung bereitgestellt.

Darüber hinaus steht zu den Hauptzeiten der Inanspruchnahme des Notdienstes flächendeckend ein Sitzdienst zur allgemeinen ärztlichen und fachärztlichen Versorgung (letzterer durch Pädiater, HNO-Ärzte und Augenärzte) zur Verfügung.

Diensteinteilung: Die Diensteinteilung des Sitzdienstes im allgemein ärztlichen Notdienst und im diesen ergänzenden fachärztlichen Notdienst erfolgt innerhalb folgender Zeitfenster:

- am Montag, Dienstag und Donnerstag: zwischen 19:00 Uhr und 24:00 Uhr
- am Mittwoch und Freitag: zwischen 15:00 Uhr und 24:00 Uhr
- am Samstag, Sonntag und an Feiertagen: zwischen 8:00 Uhr und 24:00 Uhr

Der Umfang der Einteilung der diensthabenden Ärztinnen und Ärzte innerhalb der vorgenannten Zeiten ist für den

Dienstfrequenz

Der Vorstand der KV Nordrhein wird aufgefordert, bei der Neuordnung des Notdienstes folgende Vorgaben zu implementieren: In Abweichung der bisherigen Beschlusslage wird – unter Beibehaltung der Obergrenze von maximal 50 Stunden Notdienst pro Jahr je Ärztin bzw. Arzt – aufgrund der prospektierten Diensteinteilung folgende Änderung

Sitzdienst beschränkt auf maximal 55 Stunden je Woche und erfolgt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Anfahrtswege – so, dass diese erreichbar sind:

- Am Montag, Dienstag und Donnerstag im allgemein ärztlichen Sitzdienst (inkl. des fachärztlichen Notdienstes der HNO- und Augenärzte): mindestens drei Stunden (und mindestens bis 22 Uhr) und im kinderärztlichen Notdienst: mindestens zwei Stunden.
- Am Mittwoch und Freitag: im allgemein ärztlichen Sitzdienst (inkl. des fachärztlichen Notdienstes der HNO- und Augenärzte): mindestens sieben Stunden (und mindestens bis 22 Uhr) und im kinderärztlichen Notdienst: mindestens fünf Stunden.
- Am Samstag, Sonntag und an Feiertagen: im allgemein ärztlichen Sitzdienst (inkl. des fachärztlichen Notdienstes der HNO- und Augenärzte): mindestens 12 Stunden (und mindestens bis 22 Uhr) und im kinderärztlichen Notdienst: mindestens neun Stunden.

Sofern und solange aufgrund von Versorgungsengpässen (zum Beispiel wegen mangelnder Kapazitäten, krankheitsbedingter oder aus sonstigen Gründen erforderlicher Dienstbefreiungen etc.) die vorgeschriebene Diensteinteilung des Sitzdienstes oder Fahrdienstes zu einer Überschreitung der Obergrenze von maximal 50 Stunden Notdienst pro Jahr je Ärztin bzw. Arzt führen würde, so ist der Umfang der Einteilung bzw. sind die Bereitschaftszeiten in den betroffenen Bezirken bzw. den betroffenen Regionen möglichst proportional zu den zuvor geplanten Dienstzeiten soweit zu reduzieren, dass die Einhaltung der Obergrenze von maximal 50 Stunden Notdienst pro Jahr je Ärztin bzw. Arzt gewährleistet ist.

Antrag: Notdienstausschuss der Vertreterversammlung

vorgenommen: Die Einteilungshäufigkeit für den Notdienst soll innerhalb eines Bezirkes bezüglich der zum Dienst Verpflichteten möglichst gleich verteilt werden. Eine maximale Einteilungshäufigkeit wird nicht festgesetzt.

Antrag: Notdienstausschuss der Vertreterversammlung

Fahrdienst: Maximal 54 Fahrzeuge

Der Vorstand der KV Nordrhein wird aufgefordert, bei der Neuordnung des Notdienstes folgende Vorgaben zu implementieren: Für den Fahrdienst des allgemein ärztlichen Notdienstes werden jeweils die Gebiete der folgenden Kreisstellen zu einem Fahrdienstbezirk zusammengefasst:

- Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Viersen
- Duisburg, Oberhausen und Wesel
- Essen, Mettmann und Mülheim an der Ruhr
- Düsseldorf und Neuss
- Aachen Land, Aachen Stadt, Düren und Heinsberg
- Köln und Rhein-Erft-Kreis
- Leverkusen, Oberbergischer Kreis, Remscheid, Rhein-Bergischer Kreis, Solingen und Wuppertal
- Bonn, Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis

Die jahresdurchschnittliche maximale Anzahl der im allgemein ärztlichen Notdienst eingesetzten Fahrzeuge wird mit 54 festgesetzt. Die Einteilung erfolgt entsprechend folgender Auflistung:

- Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Viersen:
Einsatz von $\leq 6,44$ Fahrzeugen im Jahresmittel

Drei fachärztliche Notdienste

Der Vorstand der KV Nordrhein wird aufgefordert, bei der Neuordnung des Notdienstes folgende Vorgaben zu implementieren: Es wird zur Ergänzung des allgemein ärztlichen Notdienstes flächendeckend eine fachärztliche Notfallversorgung für alle Patienten in Nordrhein angeboten. Die fachärztliche Versorgung erfolgt durch Pädiater, HNO-Ärzte und Augenärzte. Die fachärztliche Notfallversorgung erfolgt in hierfür bis Mitte 2015 einzurichtenden Notdienstpraxen.

Pädiater: Für die Pädiater erfolgt die Einrichtung je einer Notdienstpraxis innerhalb der 15 neuen Notdienstbezirke für Kinderärzte, die folgende Städte umfassen:

1. Duisburg, Mülheim, Oberhausen
2. Essen
3. Wesel, Kleve
4. Krefeld
5. Viersen, Heinsberg, Mönchengladbach
6. Düsseldorf

- Duisburg, Oberhausen und Wesel:
Einsatz von $\leq 8,30$ Fahrzeugen im Jahresmittel
- Essen, Mettmann und Mülheim an der Ruhr:
Einsatz von $\leq 5,94$ Fahrzeugen im Jahresmittel
- Düsseldorf und Neuss:
Einsatz von $\leq 4,96$ Fahrzeugen im Jahresmittel
- Aachen Land, Aachen Stadt, Düren und Heinsberg:
Einsatz von $\leq 6,30$ Fahrzeugen im Jahresmittel
- Köln und Rhein-Erft-Kreis:
Einsatz von $\leq 7,29$ Fahrzeugen im Jahresmittel
- Leverkusen, Oberbergischer Kreis, Remscheid, Rhein-Bergischer Kreis, Solingen und Wuppertal:
Einsatz von $\leq 6,89$ Fahrzeugen im Jahresmittel
- Bonn, Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis:
Einsatz von $\leq 7,53$ Fahrzeugen im Jahresmittel

Die unterschiedliche Dienstbelastung der einzelnen Kreise im Sitzdienst des allgemein ärztlichen Notdienstes sollen über die Einteilung zum Fahrdienst soweit wie möglich ausgeglichen werden.

Antrag: Notdienstausschuss der Vertreterversammlung

7. Neuss
8. Wuppertal, Solingen, Kreis Mettmann (mit den Städten Langenfeld, Ratingen, Velbert), Remscheid
9. Oberbergischer Kreis (inkl. Gummersbach)
10. Köln / Uni, Rhein-Erft-Kreis
11. Köln / Amsterdamer Straße
12. Leverkusen, Köln / Porz, Rheinisch-Bergischer-Kreis
13. Aachen Stadt, Aachen Land, Düren, Kreis Euskirchen (West)
14. Kreis Euskirchen (Ost), Bonn
15. Rhein-Sieg-Kreis (inkl. der Stadt St. Augustin)

In den Bezirken

1. Duisburg, Mülheim, Oberhausen,
5. Viersen, Heinsberg, Mönchengladbach,
8. Wuppertal, Solingen, Kreis Mettmann (mit den Städten Langenfeld, Ratingen, Velbert), Remscheid,
12. Leverkusen, Köln/Porz, Rheinisch-Bergischer-Kreis,
13. Aachen Stadt, Aachen Land, Düren, Kreis Euskirchen (West),
14. Kreis Euskirchen (Ost) und Bonn

wird zur Verbesserung der Flächendeckung die Einrichtung der Notdienst-Dependancen ermöglicht. Diese Dependancen können an einer allgemeinmedizinischen Notdienstpraxis oder einer Kinderklinik angegliedert werden. Die Einrichtung der Dependancen soll kostenneutral erfolgen.

HNO-Ärzte: Für die HNO-Ärzte erfolgt die Einrichtung einer Notdienstpraxis innerhalb der acht neuen Notdienstbezirke für HNO-Ärzte, die folgende Städte umfassen:

1. Krefeld, z. B. Helios
2. Essen, z. B. Alfried Krupp Krankenhaus
3. Aachen, z. B. Luise-Hospital
4. Düsseldorf, z. B. Zentrale Notdienstpraxis
5. Wuppertal, z. B. bereits vorhandene HNO-Notdienstpraxis
6. Köln, z. B. Franziskus Krankenhaus
7. Köln, z. B. Holweide
8. Bonn, z. B. Uni

Augenärzte: Für die Augenärzte erfolgt die Einrichtung einer Notdienstpraxis innerhalb der acht neuen Notdienstbezirke für Augenärzte, die folgende Städte umfassen:

1. Krefeld, z. B. Helios
2. Mülheim, z. B. Augenklinik MH
3. Aachen, z. B. Uni-Augenklinik
4. Düsseldorf, z. B. Zentrale Notdienstpraxis
5. Wuppertal, z. B. Helios
6. Köln, z. B. Uni-Augenklinik
7. Köln, z. B. Augenklinik Merheim
8. Bonn, z. B. Uni oder angegliedert an Allgemeine Notdienstpraxis

Soweit zur Einhaltung der Obergrenze von maximal 50 Stunden Notdienst pro Jahr je Ärztin bzw. Arzt erforderlich, können die vorgestellten Begrenzungen der neuen Bezirke optimiert werden oder gesonderte Einzugsgebiete für die zum Notdienst Verpflichteten festgelegt werden. Sollte letzteres erforderlich werden, ist der entstehende Aufwand durch längere Anfahrtswege zu kompensieren durch adäquate Minderung der jeweiligen Dienstbelastung.

Antrag: *Dres. Thomas Fischbach, Jörg Hornivius und Holger van der Gaag*

Pädiatrischer Notdienst

Der Vorstand der KV Nordrhein wird aufgefordert, bei der Neuordnung des Notdienstes folgende Vorgaben zu implementieren: Aufgrund der besonderen Versorgungslage bei Kinderärzten dürfen diese sich freiwillig über die 50-Stunden-Grenze hinaus bis zu 75 Stunden pro Jahr für die Teilnahme am Notdienst einteilen lassen.

Dies setzt voraus, dass der KV Nordrhein eine entsprechende für die Dauer von mindestens einem Jahr abgegebene Er-

klärung der jeweiligen Kinderärztin bzw. des jeweiligen Kinderarztes vorliegt. Die so resultierenden zusätzlichen Versorgungskapazitäten dürfen nur für eine bessere Besetzung der Pädiatrischen Notdienstpraxen und gegebenenfalls Erweiterung der Zeiten der Erreichbarkeit des Pädiatrischen Notdienstes genutzt werden.

Antrag: *Notdienstausschuss der Vertreterversammlung*

Neue Dienstplansoftware

Der Vorstand der KV Nordrhein wird aufgefordert, bei der Neuordnung des Notdienstes folgende Vorgaben zu implementieren: Im Rahmen der Neuregelung des Notdienstes sind die letzten Dienstpläne inklusive der jeweiligen unterschiedli-

chen Aufteilungsmodelle („Gerechtigkeitsmodelle“) sowie der Salden in die neue Dienstplansoftware zu überführen.

Antrag: *Notdienstausschuss der Vertreterversammlung*

Evaluation der Neuordnung

Der Vorstand der KV Nordrhein wird aufgefordert, bei der Neuordnung des Notdienstes folgende Vorgaben zu implementieren: In den ersten zwei Jahren nach Umsetzung Neuordnung des Notdienstes soll alle zwölf Monate eine Evaluation erfolgen.

Überprüft werden soll, ob mit den neu eingerichteten Strukturen die vertragsärztliche Versorgung der Bevölkerung

auch außerhalb der regulären Praxisöffnungszeiten sichergestellt ist. Zudem soll überprüft werden, ob die Notfallversorgung den aktuellen Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten sowie den Möglichkeiten einer wirtschaftlichen, vertragsärztlichen Versorgung entsprechen.

Antrag: *Notdienstausschuss der Vertreterversammlung*

Aufklären über Bereitschaftsdienst-Aufgaben

Die KV Nordrhein startet eine mediale Kampagne zur Aufklärung der Bevölkerung, dass Bereitschaftsdienst die Leistungen der normalen Sprechstunde nur insoweit ersetzt, als dass die Zeit bis zur nächsten regulären Sprechstunde überbrückt wird. Auch leitet der Bereitschaftsdienst im Bedarfsfall stationäre Hilfe ein. Keinesfalls können versäumte,

aber verschiebbare Leistungen aus der Regelversorgung Gegenstand der Bereitschaftsversorgung sein.

Antrag: *Rainer Kötzle und Dres. Dirk Mecking, Oliver Funken, Andreas Marian, Jens Wasserberg und Ralph Krolewski*

Kooperation mit Kliniken

Der Vorstand der KV Nordrhein wird beauftragt, auf eine baldige Änderung der gemeinsamen Notfalldienstordnung der Ärztekammer Nordrhein und der KV Nordrhein hinzuwirken, die – entsprechend der bisherigen Rechtslage (§75, Abs. 1) Sozialgesetzbuch V) einerseits und der geplanten Änderung durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (VSG) andererseits – eine Einbindung der Kliniken bzw. Krankenhäuser in

den organisierten ärztlichen Notfalldienst in Nordrhein gewährleistet. Bei der geplanten Neuordnung des Notfalldienstes soll die vom Gesetzgeber geforderte Einbindung der Kliniken bzw. Krankenhäuser schon berücksichtigt werden.

Antrag: *Bernd Bertram, Drs. Heidemarie Pankow-Culot, Joachim Wichmann, Ludger Wollring und Lothar Rütz*